

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
21. Februar 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/5b RJ 84/87

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinland-Pfalz,
Speyer, Eichendorffstraße 4 - 6,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1989 durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die Richter **B e n d e r** und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen Richter **N i t s c h e** und **D r. B o n g a r d t** für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. April 1987 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin beansprucht Versichertenrente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit nach den §§ 1247, 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO).

Von 1947 bis 1953, 1966 bis 1968 und 1974 bis 1981 war die im Jahre 1931 geborene Klägerin als ungelernte Arbeiterin beschäftigt. Ihren im Juni 1982 gestellten Rentenantrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25. August 1982 ab, weil die Klägerin auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch in vollen Schichten eingesetzt werden könne. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 9. September 1982).

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin ab 1. Juli 1982 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren (Urteil vom 2. Februar 1984). Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. April 1987). Das LSG hat ausgeführt, die Klägerin könne noch leichte körperliche Arbeiten vorwiegend im Sitzen mit der Möglichkeit eines Wechsels der Körperhaltung in wohltemperierten Räumen in vollen Schichten verrichten. Arbeiten unter Zeitdruck sowie an Maschinen oder in Nässe und Kälte seien ihr nicht zuzumuten. Ebenso schieden Tätigkeiten aus, die eine besondere Geschicklichkeit der linken Hand erforderten. Fußwege von und zur Arbeitsstätte könne die Klägerin bis zu 1 km Länge zurücklegen. Mit der ihr verbliebenen Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben sei die Klägerin weder berufsnach erwerbsunfähig, ohne daß es der Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit bedürfe.

Dieses Urteil hat die Klägerin mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Sie rügt im wesentlichen eine Verletzung der §§ 62, 128 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen;

hilfsweise beantragt sie,

den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.



Die Beklagte beantragt,
die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tatsachen lassen eine abschließende Entscheidung nicht zu.

Die mit der Revision angegriffene Entscheidung des LSG kann auf der von der Klägerin gerügten Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beruhen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, die Klägerin solle wegen eines Diabetes mellitus die tägliche Nahrungsmenge auf bis zu 6 kleinere Mahlzeiten verteilen. Zusätzlicher Pausen zur Nahrungsaufnahme bedürfe es jedoch nicht. Die Klägerin könne sich die während der Arbeitszeit erforderlichen kleinen Zwischenmahlzeiten bereits zu Hause vorbereiten und diese zwischendurch - ohne nennenswerte Unterbrechung der Arbeit - einnehmen. Die Einsatzfähigkeit der Klägerin im Erwerbsleben hat das LSG dahin beurteilt, sie könne noch leichte körperliche Arbeiten vorwiegend im Sitzen mit der Möglichkeit eines Wechsels der Körperhaltung in wohltemperierten Räumen in vollen Schichten verrichten. Arbeiten unter Zeitdruck sowie an Maschinen oder in Nässe und Kälte seien nicht zumutbar. Auszuscheiden hätten Tätigkeiten, die eine besondere Geschicklichkeit der linken Hand erforderten. Fußwege vermöge die Klägerin ohne Unterbrechung bis zu 1 km Länge zurückzulegen. Das LSG hat es nicht als erforderlich angesehen, der Klägerin eine konkrete Verweisungstätigkeit zu nennen. Es hat keinerlei Zweifel daran, daß die Klägerin mit dem ihr verbliebenen Leistungsvermögen in einem Betrieb einsetzbar sei. Sie könne unter den üblichen Bedingungen arbeiten.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör iS der §§ 62, 128 Abs 2 SGG ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) verletzt, wenn für eine vorhandene Gerichtskunde oder eine gerichtliche Tatsachenwürdigung bisher keine Hinweise vorhanden waren (vgl BSG in SozR 1500 § 62 Nr 23 mwN). Zu der Feststellung, zusätzlicher Pausen während der Arbeitszeit bedürfe die Klägerin nicht, weil sie die erforderlichen Zwischenmahlzeiten ohne nennenswerte Unterbrechung der Arbeit einnehmen könne, ist das LSG ebenso ohne



Beweisaufnahme gelangt wie zu der weiteren Feststellung, die Klägerin könne unter üblichen Arbeitsbedingungen tätig sein. Zu diesen Erkenntnissen kann das Berufungsgericht nur aufgrund eigener Sachkunde gelangt sein. Von dieser Gerichtskunde ist die Klägerin überrascht worden. Das LSG hätte den Beteiligten, insbesondere der Klägerin, vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit geben müssen, zu den beabsichtigten Tatsachenfeststellungen, die es aufgrund einer Gerichtskunde treffen wollte, Stellung zu nehmen. Das ist nicht geschehen. Auf dieser Verletzung des nach Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten und in den §§ 62, 128 Abs 2 SGG konkretisierten Anspruchs auf rechtliches Gehör kann das angefochtene Urteil beruhen; denn möglicherweise hätte die Klägerin durch ihren Vortrag und einer daraufhin durchgeführten Beweiserhebung das Gericht von der Unrichtigkeit der beabsichtigten Feststellungen überzeugt.

Die Klägerin hat zwar im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 15. April 1987 beantragt, ein weiteres medizinisches Gutachten aus dem Fachgebiet der inneren Medizin einzuholen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, es sei zu klären, inwieweit ihre Leistungsfähigkeit durch die einzuhaltende Diät beeinträchtigt werde. Es sei insbesondere festzustellen, wieviel zusätzliche Mahlzeiten sie neben den drei Hauptmahlzeiten täglich einnehmen müsse, in welchen Abständen diese Zwischenmahlzeiten erforderlich seien, und ob es sich um warme oder kalte Speisen handle. Trotz dieses Sachvortrags brauchte die Klägerin aber nicht davon auszugehen, daß das LSG aus eigener Sachkunde beurteilen konnte, ob zusätzliche Pausen erforderlich sind oder nicht, und ob die Klägerin unter üblichen Arbeitsbedingungen tätig sein kann.

Sollte das LSG zu dem Ergebnis gelangen, daß die Klägerin bei einer Erwerbstätigkeit in vollen Schichten zusätzliche Arbeitspausen einlegen muß, so hat es die diesbezügliche Rechtsprechung des erkennenden Senats im Urteil vom 6. Juni 1986 (SozR 2200 § 1246 Nr 136 mwN) zu beachten. In einem solchen Fall bedarf es dann auch der konkreten Benennung einer Verweisungstätigkeit.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

